GEMEINDE WEISSENSBERG

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)

Satzung zur Änderung
der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Weißensberg folgende

Satzung zur Änderung
der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

§ 1

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) die Leichenhausgebühren betragen:

1. für die Benützung des Leichenhauses	60 EURO
2. für das vorübergehende Einstellen eines Sarges	40 EURO

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft

Weißensberg, den 26. November 2001

W. Reich
1. Bürgermeister

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Weißenberg folgende mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (B) vom

rechtsaufsichtlich genehmigte

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

Gebührenordnung

§ 1
Gebührenarten und Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt

1. Leichenhausgebühren
2. Sonstige Gebühren

§ 2
Leichenhausgebühren

(1) Die Leichenhausgebühren betragen:

1. für die Benutzung des Leichenhauses	DM	60,--
2. für das vorübergehende Einstellen eines Sarges	DM	40,--
3. für die Benutzung des Sektionsraumes	DM	60,--

(2) Bei Benützung eines Leichenhauses über 96 Stunden erhöht sich die Gebühr um 50 %.

§ 3
Sonstige Gebühren

(1) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben; insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 4
Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist als Gesamtschuldner

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

(3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, den 08.11.1988

Riebler
1. Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE WEISSENSBERG